

4. Wird das Tragen des Sarges von freiwilligen Trägern übernommen, dann kommt die Gebühr für die Träger in Wegfall.

5. Die Schmückung des Grabes besteht in Auslegung desselben mit grünem Reisig und Blumen, sowie Aufstellung der Blumenschrift „Ruhe sanft“.

Unterbleibt die Schmückung des Grabes auf Wunsch der Hinterlassenen, dann fällt die Gebühr für die Ausschmückung hinweg.

6. Werden die Senktücher nicht gewünscht, in welchem Falle der Sarg unter Benutzung von Hanfseilen in das Grab gelassen wird, dann fällt auch die Gebühr für die Senktücher hinweg.

7. Den Begleitern liegt das Heraustragen der Leiche aus dem Sterbehause und das Aufbahnen auf den Leichenwagen ob. Weiter haben sie

I. bei Leichentransporten nach dem Friedhofe am Reichenhainer Weg den Leichenwagen

1. in der I. Classe bis an die Leichenhalle,
2. in der II. Classe bis an die erste Eisenbahnüberbrückung über jenen Weg,

II. bei Leichentransporten nach dem Nicolaifriedhofe und dem Friedhofe der Schloßkirche den Leichenwagen bis an die Leichenhalle zu begleiten und den Sarg in letztere zu tragen.

8. Die Gebühren für die Gräberstellen betragen nach der im Adressbuch für Chemnitz abgedruckten revidirten Friedhofsordnung vom 29. November 1876, auf welche verwiesen wird, für ein einfaches (Reihen-) Grab

a. für ein Kind unter 4 Jahren 5 M. — Pf.,
b. " " " von 4 bis mit

14 Jahren . . . 15 = =

c. " einen Erwachsenen . . 20 = =

9. Ein Sängerchor hat sich erboten, Grabgesang gegen folgende Gebühren zu leisten:

a. für ein Quartett . . . 10 M. — Pf.,
b. " " Doppelquartett : : 20 = =

c. " " dreifaches Quartett . 30 = =

10. Für das Geläute bei Beerdigungen I., II.

III. Classe sind zu entrichten

bei zwei Pulsen in der Jacobi-,

Pauli- und Petrigemeinde . . 36 M. — Pf.

in der Johannis- u. Marcigemeinde 24 = =

bei einem Pulse in der Jacobi-,

Pauli- und Petrigemeinde . . 20 = =

in der Johannis- u. Marcigemeinde 15 = =

11. Sämtliche Gebühren sind an den Besteller

zu bezahlen.

179a. Die hiesigen Leichenfrauen sind vom Rath unter Strafandrohung angewiesen worden, sobald sie zu einer Leiche gerufen sind, sofort den Hinterlassenen, oder wer sonst die Beerdigung besorgt, den Tarif der städtischen Beerdigungsanstalt, sowie die Tarife der übrigen hier bestehenden Beerdigungsanstalten zur freien Wahl vorzulegen und sich hierbei jedes Urtheils über die Anstalten und deren Tarife, sowie jeder Empfehlung der einen oder anderen Anstalt zu enthalten. Bek. v. 27. Oct. 1885. (Tagebl. Nr. 262 v. 30. Oct. 1885.)

180. In einer unter dem 20. Septbr. d. J. vom Rath erlassenen Ergänzung der Instruction für die Leichenfrauen vom 20. Juli 1850 sind denselben u. A. folgende Vorschriften ertheilt:

Die Leichen der an den natürlichen Blättern verstorbenen Personen müssen ohne Aufenthalt und mit thunlichster Beschleunigung aus dem Sterbehause entfernt und in das Leichenhaus gebracht werden. Hiervon kann auch der von den Hinterlassenen vorgeschüchte Mangel der Kosten nicht befreien, da in diesem Falle bei vorhandener Mittellosigkeit der gleichen Kosten nicht gefordert werden. Die Leichenfrauen haben dies den Hinterlassenen mitzutheilen und für die schleunige Ueberführung der an den Blättern Verstorbenen in das Leichenhaus zu sorgen, wenn sie aber dabei Schwierigkeit finden, sofort Anzeige zu erstatten. Die Leichenfrauen sind verpflichtet, jede Leiche, zu deren Besorgung sie aufgefordert werden, unweigerlich zu besorgen und dürfen sich davon durch die Art der Krankheit, welche den Tod herbeigeführt hat, so wenig wie durch Mittellosigkeit des Verstorbenen oder seiner Angehörigen abhalten lassen. Die Benutzung eines Wagens zum Transport von Kinderleichen nach dem neuen Friedhofe ist den Leichenfrauen zwar gestattet, sie sind aber verpflichtet, in diesem Falle ihre diesfallsigen Gebühren mit den Beteiligten vorher zu vereinbaren. Die Leichenfrauen haben sich aller Uebervortheilung bei der Besorgung ihrer Geschäfte streng zu enthalten und werden darauf verwiesen, daß jeder derartige Fall unnachlässlich mit sofortiger Dienstentlassung geahndet werden wird. Abgesehen von der verwirkten Criminalstrafe, tritt eine solche Dienstentlassung ein, wenn die Leichenfrauen irgend etwas, was dazu bestimmt ist, daß es der Leiche mit in's Grab gegeben werde, an sich behalten. Um aber dafür eine größere Sicherheit zu schaffen, daß auch sonst keine Uebervortheilungen stattfinden, ist den Leichenfrauen

a. untersagt, wenn sie die Besorgung von Sachen übernehmen, von denen, bei welchen sie solche bestellen, sich Vortheile irgend einer Art auszubedingen oder freiwillig gewähren zu lassen. Dieselben haben vielmehr die dafür verausgabten Beträge ohne irgend welche Erhöhung in Rechnung zu stellen. Insbesondere gilt dies bei Besorgung der Särge und des Schuhwerks.

b. Es bleibt den Leichenfrauen zwar unbenommen, für die Besorgung derjenigen Sachen, die sie (außer Särgen und Schuhwerk) selbst anfertigen, neben der Vergütung für das verwendete Material eine angemessene Vergütung für ihre Mühe zu berechnen. Sie sollen aber auch hierbei die Grenzen der Billigkeit nicht überstreiten.

c. Die Leichenfrauen haben über ihre Ausslagen und sonstigen Forderungen stets und, ohne daß dies verlangt wird, eine genaue und specielle Rechnung aufzustellen und auszufertigen und dabei die von ihnen an Dritte verausgabten Beträge zu ihrem wirklichen Betrage, ihre eigenen Gebühren aber nach den dafür bestehenden Taxen in Ansatz zu bringen. Die Nichtaushändigung einer solchen Rechnung genügt für sich allein nach dem Ermeessen des Rathes, eine sofortige Dienstentlassung herbeizuführen, sowie dazu jede Berechnung höherer Ausslagen, als solche stattgefunden haben, oder die Annahme von Vortheilen seitens derer, bei denen die Bestellung erfolgt, oder die Berechnung unbillig hoher Sätze für die selbst gefertigten Sachen oder die Ueberschreitung der Gebühren ebenfalls führen wird. Bek. v. 5. Octbr. 1876.